

Volksentscheid

GESETZ TRITT IN KRAFT



Mehrheit und/oder
Beteiligungsquoten
verfehlt

Mehrheit der Abstimmenden
und Zustimmung von
25 % der Stimmberechtigten
(bzw. 40 % der Stimmberechtigten
bei Verfassungsänderungen)

VOLKSENTSCHEID
innerhalb von sechs Monaten

Landtag stellt
Alternativentwurf
mit zur
Abstimmung

Landtag lehnt
Volksbegehren
ab

Landtag nimmt
Volksbegehren
an

LANDTAG
entscheidet abschließend innerhalb von sechs Monaten

